



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 27. April 2018

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 17

Seite 94

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des KommZG;

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe (BGS-WAS)

50/18

Vollzug der Bienenseuchenverordnung (Bienenseuchen-V),

Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut im Landkreis Traunstein

Aufhebung der Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk Übersee-Mitte Anpassung

51/18

50/18

Az.: 2.20-8637-170007

Vollzug des KommZG;**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe (BGS-WAS)**

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe in der Sitzung am 11.04.2018 beschlossene Änderungssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe folgende

**Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
der Mühlener Gruppe**

§ 1 Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 27.11.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 40 vom 14.12.2001) zuletzt geändert mit Satzung vom 04.12.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 45 vom 12.12.2014) wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Abs. (2) erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt entsprechend dem verwendeten Wasserzähler:

Dauerdurchfluss (Q3)	Nenndurchfluss (Qn)	bis 30.06.2018	ab 01.07.2018
bis 4 m ³ /h	2,5 m ³ /h	47,20 €/Jahr	73,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	6,0 m ³ /h	59,20 €/Jahr	109,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	10,0 m ³ /h	71,80 €/Jahr	146,00 €/Jahr

2. § 10 Abs. (3) und (4) erhalten folgende Fassungen:

(3) Die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers beträgt

bis 30.06.2018	0,89 €
ab 01.07.2018	1,19 €

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers

bis 30.06.2018	0,89 €
ab 01.07.2018	1,19 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühlen, den 12.04.2018

Bernhard Hennes
Verbandsvorsitzender

Florian Amann
Abteilungsleiter

51/18
Az.: 5.70-2512.31-Wf

**Vollzug der Bienenseuchenverordnung (Bienenseuchen-V),
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut im Landkreis Traunstein
Aufhebung der Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk Übersee-Mitte Anpassung**

Das Landratsamt Traunstein erlässt gemäß § 10 Abs. 1 und § 11 der Bienenseuchen-Verordnung i.d.F. der Bek. Vom 03.11.2004, zuletzt geändert durch Art. 7 V vom 17.04.2014 folgende

A n o r d n u n g:

1. Die Nummer 1 der Allgemeinverfügung vom 12.10.2017 (Anpassung Sperrbezirk *Übersee-Mitte*) wird hiermit aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Allgemeiner Hinweis:

Die Amerikanische Faulbrut im Sperrgebiet *Übersee-Mitte* gilt als erloschen.

Der Text dieser Allgemeinverfügung sowie dazugehöriges Kartenmaterial (Sperrbezirk) können im Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Altbau Zimmer Nr. 0.91 sowie in der jeweiligen Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Zudem ist diese Allgemeinverfügung abrufbar unter www.traunstein.com/wTraunstein/amtsblatt/

Landratsamt Traunstein
Traunstein, 25.04.2018

Christian Nebl
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat